

BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.
Geschäftsstelle
Käthe-Niederkirchner-Straße 36
10407 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4446

Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Berlin, 11. Februar 2025

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und
bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/2746

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 16.01.2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtags,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum beabsichtigten Gesetzesvorhaben Stellung
beziehen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich die in der geplanten Neufassung des § 201a LVwG genannten
Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Nachstellung sowie die Regelungen zur
situationsbezogenen Datenübermittlung. Die Bestrebungen, den Gewaltschutz weiter
auszubauen und insbesondere Täterarbeit auch im zivilrechtlichen Bereich zu verankern, sind

dringend geboten. Wir sehen gerade in Anbetracht des im November 2024 vorgestellten **Lagebilds des Bundeskriminalamtes zu geschlechtsspezifischer Gewalt**¹ das dringende Erfordernis, die gesetzlichen Grundlagen hierfür anzupassen und auszuweiten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet daneben im § 201c LVwG die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Gefahren für wichtige Rechtsgüter.

Der Entwurf sieht eine deutliche Ausweitung polizeilicher Befugnisse gegenüber gewaltausübenden Personen vor. Maßnahmen wie ein Kontakt- und Näherungsverbot könnten demnach bis zu vier Wochen bzw. nach Antrag beim Familiengericht bis zu drei Monaten ausgesprochen werden. **Der Schutz Gewaltbetroffener** könnte somit besser gewährleistet werden, da die Zeiträume, um auf Gewaltvorfälle adäquat reagieren zu können, deutlich verlängert werden. Die im § 201a, 5 vorgesehene verpflichtende Informationsweitergabe vom Familiengericht an die Polizei wäre ein weiterer wichtiger Schritt zur Verbesserung der Gewaltprävention.

Die in § 201a, 6 formulierte **Datenweiterleitung** an Interventionsstellen für Betroffene, an professionelle Beratungsstellen für Kinder und **an Täterberatungsstellen** ist zu begrüßen. Wünschenswert wäre eine Datenübermittlung ohne Einwilligung der tatbeschuldigten Person. Hierfür bedarf es eine Regelung auf Bundesebene, die betroffenenenschutz- und datenschutzrechtliche Aspekte der Datenübermittlung harmonisiert. Mit der Verankerung dieses proaktiven Ansatzes bestünde eine dringend gebotene Möglichkeit, Tatbeschuldigte und Täterarbeitseinrichtungen besser miteinander in Kontakt zu bringen.

Allerdings sieht der Entwurf **keine Verpflichtung** zur Wahrnehmung der Beratung oder eine Mindestzahl verpflichtend wahrzunehmender Termine vor. Ob die gewaltausübenden Personen daher tatsächlich erreicht werden und an die Täterarbeit angebunden werden können, muss demzufolge angezweifelt werden. Neben einer verpflichtenden Teilnahme und einer Mindestanzahl von Beratungseinheiten ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteur*innen in der Interventionskette erforderlich, um gewaltausübende Personen rasch zu erreichen. Eine Rückmeldung der Täterarbeitseinrichtung an die Polizei und bei Bedarf auch an weitere Akteur*innen des Hilfesystems wie Jugendamt oder Familiengerichte über die Kontaktaufnahme zur beschuldigten Person und das Beratungsergebnis sowie die Einhaltung getroffener Vereinbarungen sind im Entwurf nicht vorgesehen, wären aber ebenfalls zielführend für die Verbesserung der Gewaltprävention.

In den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetzesvorhaben sollte eine nähere Beschreibung zur Anzahl der Gesprächstermine, zum Inhalt der Gespräche und zur Zielsetzung erfolgen. Eine weitere Differenzierung zur Passgenauigkeit der zu treffenden Maßnahme ist zu befürworten. Hierfür ist die Auswertung einer standardisierten Risiko-Einschätzung erforderlich. In Hoch-Risiko-Fällen müssen die Interventionsmöglichkeiten aller Akteur*innen aufeinander abgestimmt werden.

1

https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/241119_BLBStraftatengegenFrauen2023.html, Download am 06.12.2024

In der Praxis hat sich gezeigt, dass **das Zusammenwirken von Intervention, Sanktion und Hilfsangeboten** zur Abwendung weiterer Gewalthandlungen die größte präventive Wirkung erzielt.²

Der Entwurf schafft eine Rechtsgrundlage, um die Potenziale der Täterarbeit besser zu nutzen und eine **schnelle Weiterleitung der Kontaktdaten von Tatbeschuldigten an Einrichtungen der Täterarbeit** zu gewährleisten. Bisher fehlt hierfür eine bundeseinheitliche Grundlage für die rechtssichere Datenweitergabe an Täterarbeitseinrichtungen, obwohl v.a. der sogenannte proaktive Ansatz die beste Chance einer raschen Intervention bietet. In **Täterprogrammen** müssen sich Gewaltausübende mit ihrem Verhalten auseinandersetzen, die Ursachen und Hintergründe der Gewalt explorieren und Verhaltensänderungen trainieren. Dadurch wirkt Täterarbeit nachhaltig und beugt weiterer Gewalt vor. Entscheidend hierfür ist, dass Täterarbeit nicht beliebig, sondern nach definierten Kriterien und Vorgaben stattfindet. Deshalb wurden von der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. in einem jahrelangen Prozess gemeinsam mit der Frauenunterstützung und dem Familienministerium **Qualitätsstandards** entwickelt, um entscheidende Rahmenbedingungen, die für eine nachhaltige Verhaltensänderung maßgeblich sind, festzulegen.³ Dazu zählen u.a. eine kritische und gendersensible Grundhaltung sowie eine langfristige Ausrichtung der Intervention. Zudem darf Täterarbeit nicht isoliert stattfinden, sondern muss in interinstitutionelle Kooperationsbündnisse mit Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Frauenunterstützung eingebunden sein. Täterarbeit nach Standard unterscheidet sich somit deutlich von anderen Interventionsformen wie allgemeinen Anti-Gewalt-Trainings, die die Anforderungen aus Artikel 16 IK nicht erfüllen.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir auch dafür, **dass** die im Gesetzesvorhaben geplante **Weitergabe personenbezogener Daten Tatbeschuldiger** nur an Täterarbeitseinrichtungen erfolgt, die gemäß dem Standard der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. arbeiten und mit ihrer Arbeit auf langfristige Verhaltensänderungen abzielen. Nur so ist sichergestellt, dass die geschlechtsspezifischen Ursachen der Partnerschaftsgewalt adäquat bearbeitet und Betroffene langfristig geschützt werden können.

Eine professionelle, qualitativ hochwertige Täterarbeit benötigt die **Bereitstellung von ausreichenden Personal- und Sachmitteln**. Obwohl in der BAG Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. mittlerweile 91 Einrichtungen bundesweit vertreten sind, finden sich weiterhin erhebliche Lücken in der Versorgungslandkarte mit gleichstellungsorientierter Täterarbeit.⁴ Hier besteht erheblicher Bedarf, um dem Schutzauftrag für Betroffene von Gewalt nachzukommen. Die BAG Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. sieht einen erheblichen Finanzierungsbedarf auf Bundes- und Länderebene, um standardgemäße Täterarbeitsprogramme sicherzustellen und auszubauen. In **Schleswig-Holstein** sind derzeit die Täterarbeitseinrichtungen in **Ahrensburg**,

² https://www.work-with-perpetrators.eu/fileadmin/wwp/What_we_do/Research/Project_IMPACT/Daphne_III_Impact_-_Working_paper_3_-_Moeglichkeiten_fuer_einrichtungs-und_laenderuebergreifende_europaeische_Evaluationsstudien.pdf abgerufen am 03.02.2025

³ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt-80734>

⁴ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen_2024.pdf, S.159

Elmshorn, Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck und Neumünster Mitglied in der BAG Täterarbeit häusliche Gewalt e.V.

Die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. spricht sich für eine sorgfältige Abwägung der **Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) gemäß § 201c LVwG** aus. Diese kommt aus unserer Sicht nur in einzelnen Fällen, die ein hinreichend hohes Risiko der Begehung weiterer Gewalthandlungen erkennen lassen, in Frage. Die Anordnung muss immer im Rahmen einer richterlichen Einzelfallentscheidung getroffen werden. Die elektronische Fußfessel ist eine repressive Maßnahme zur Aufenthaltsüberwachung mit dem Ziel der Verhinderung weiterer, gravierender Straftaten. Die eAÜ stellt einen **erheblichen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht** dar und ist daher vor ihrer Anordnung sorgfältig zu prüfen. In Fällen von Partnerschaftsgewalt ist die eAÜ als schnell wirkende Interventionsform nicht immer geeignet. Sie stellt eine kontrollierende Sanktionsform dar, die in Einzelfällen geeignet sein kann, weitere Gewalthandlungen zu unterbinden bzw. ihre Begehung unwahrscheinlicher zu machen. Die Anordnung einer eAÜ sollte daher zwingend an die **Anbindung aller Beteiligten** des Familiensystems (betroffene Person, beschuldigte Person, betroffene Kinder) **an geeignete Beratungsstellen** geknüpft werden.

Die eAÜ ist aus unserer Sicht vor allem dazu geeignet, die grundsätzlich gebotenen Interventionsformen des Schutzes für Betroffene und der Täterarbeit in Einzelfällen zu flankieren. Für ihre Anordnung ist eine **geeignete Risikoeinschätzung** erforderlich. Hierzu braucht es zunächst eine landesweite Festlegung des Einschätzungs-Tools und im Anschluss ein **Fortbildungsverfahren für Polizei und Familiengerichte**, um eine größtmögliche Sicherheit in der Anwendung der Risikoeinschätzung zu gewährleisten.

Die vorgesehene Verortung der eAÜ im LVwG bringt somit auch einige Herausforderungen für die Polizei und die Familiengerichte mit. Voraussetzung einer wirksamen Umsetzung des geplanten Zwei-Komponentenmodells zur Überwachung des Kontakt- und Abstandsgebots sind vor allem ausreichende personelle Ressourcen bei der Polizei und eine gute polizeiliche Infrastruktur. Diese ist beispielweise im ländlichen Raum kaum gegeben. Die eAÜ kann daher voraussichtlich nur bedingt einen Beitrag zur Verhinderung weiterer gravierender Gewalttaten leisten. Im Alarmfall steht zu befürchten, dass Betroffenen kein rascher und angemessener Schutz gewährt werden kann und Gefährdete zunächst hinsichtlich ihrer Sicherheit auf sich selbst gestellt sein könnten. Der Entwurf sieht eine zeitliche Beschränkung der Maßnahme vor. Gerade in **strittigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren** ist daher ihre Eignung nicht immer gegeben, da sich die genannten Verfahren häufig über längere Zeiträume erstrecken.

Die eAÜ kann also in Einzelfällen einen wirksamen Beitrag zur Gefahrenabwehr leisten. Sie bildet aber kaum ein geeignetes Mittel, um der seit Jahren besorgniserregend ansteigenden geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und TIN*-Personen zu begegnen. Dafür braucht es eine gesamtgesellschaftliche Strategie und keine Schwerpunktsetzung auf Instrumente zur Aufenthaltskontrolle und Abschreckung. Im Arbeitsfeld der Partnerschaftsgewalt sind standardorientierte Täterarbeitsprogramme ein wirksames Mittel, um bei den gewaltausübenden Personen langfristige Verhaltensänderungen zu erzielen. Eine regelhafte Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainingsprogrammen in Fällen von häuslicher Gewalt ist daher im Sinne des Gewaltschutzes dringend geboten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) e.V. ist der profeministische Dachverband der Täterarbeitseinrichtungen in Deutschland und engagiert sich in Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt. Die Kernaufgabe der BAG TäHG als Dachverband ist es, eine qualitativ hochwertige und gleichstellungspolitisch ausgerichtete Täterarbeit in Deutschland zu fördern, die flächendeckende Versorgung mit Täterarbeit voranzubringen und politisch auf eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Täterarbeit hinzuwirken. Unsere Mitgliedseinrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag, Gewalt in Partnerschaften, Gewalt in Familien sowie geschlechtsspezifisch gegen Frauen und TIN*-Personen gerichtete Gewalt nachhaltig und langfristig zu beenden.

Der Verband gründete sich 2007 mit der Verabschiedung eines Standards für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt. Gemeinsam mit Frauenunterstützungseinrichtungen und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde der Standard, zuletzt 2017, umfassend überarbeitet und vom BMFSFJ veröffentlicht.

Derzeit vertreten wir bundesweit 91 Täterarbeitseinrichtungen. Unsere Mitglieder sind Einrichtungen und Fachberatungsstellen, die mit gewaltausübenden Menschen arbeiten und sich dem anerkannten Standard⁵ für die Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt verpflichtet haben.

Wir setzen uns für Demokratieförderung und Geschlechtergleichstellung ein. Wir setzen uns für die Rechte aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Sexualität oder Herkunft ein. Wir stellen uns an die Seite von Organisationen, die sich für die Gleichstellung aller Menschen in unserem Land und für (mehrfach) marginalisierte Menschen einsetzen und die Demokratie stärken.

Wir fordern eine standardisierte **Risiko-Einschätzung** in Fällen von Partnerschaftsgewalt und die Einführung von **Fallkonferenzen**, um Partnerschaftsgewalt wirkungsvoll zu begegnen.

Wir fordern eine Sicherstellung bestehender Täterarbeitseinrichtungen, die nach dem bundesweit anerkannten Standard der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt arbeiten und **einen Ausbau der Versorgung mit Täterarbeit in Schleswig-Holstein**.

Wir fordern die **Bereitstellung von ausreichenden Mitteln** zur Durchführung des Gesetzesvorhabens sowie eine **Klärung der Budgetzuständigkeit**.

Mit der Verabschiedung des **Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) im Jahr 2001** hat der Gesetzgeber einen Meilenstein zum Schutz gewaltbetroffener Menschen und in der Gleichstellungspolitik gesetzt. Unter der Kurzformel "Wer schlägt, der geht" wurde erstmalig ein wirkungsvolles Instrument geschaffen, welches Betroffenen Schutz und Zeit bietet, um nach erlittener Gewalt in Partnerschaften ihre weitere persönliche Perspektive zu klären.

2013 wurde im Gesetz zur Täterverantwortung u.a. im Rahmen des § 153 a StPO, Absatz 1 Nr. 6, die strafrechtliche Möglichkeit geschaffen, Tatbeschuldigte an Einrichtungen zu verweisen, die „Soziale Trainingskurse“ anbieten. Im Bereich der partnerschaftlichen Gewalt sind dies

⁵ BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.: Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin, 2021

Täterarbeitseinrichtungen, die Programme gemäß dem Standard der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. durchführen und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen.

Mit der **Ratifizierung der Istanbul-Konvention (IK) 2017** verpflichtete sich Deutschland gemäß Artikel 16 der IK „zu gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.“⁶

Um partnerschaftliche und geschlechtsspezifische Gewalt nachhaltig zu beenden, benötigt es also geeignete Programme und Ansätze, die die Gewaltausübenden darin unterstützen, dass sie für ihr gewalttätiges Verhalten volle Verantwortung übernehmen. Anhand der Präambel der IK, die den strukturellen Charakter von geschlechtsspezifischer Gewalt betont, und der daraus folgenden Verortung von Täterarbeit im Kapitel Prävention wird deutlich: **Insbesondere das Bearbeiten struktureller Aspekte von partnerschaftlicher Gewalt, bspw. durch die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, muss im Kontext von Täterarbeitsprogrammen eine zentrale Rolle spielen.** In der Praxis zeigt sich, dass ein Zusammenspiel rechtlicher, polizeilicher und sozialarbeiterischer Interventionen notwendig ist, um nachhaltige Verhaltensänderungen zu erzielen. Maßgeblich sind immer die gesetzgeberischen Grundlagen, wie etwa im geplanten Gesetzesvorhaben zur Überarbeitung des § 201 LVwG.

Der **GREVIO Bericht vom Herbst 2022** benennt erhebliche Entwicklungsbedarfe zur Verbesserung der Situation Gewaltbetroffener in Deutschland. Darunter die mangelnde Bereitstellung von Frauenhausplätzen, als auch die fehlende Synchronisation von Umgangsverfahren und Gewaltschutz sowie die **fehlende nachhaltige Finanzierung für standardgebundene Täterarbeitsprogramme.**

Der kürzlich veröffentlichte **Monitor-Bericht** des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zitiert die Empfehlung der Innenministerkonferenz (IMK) aus dem Sommer 2024. Dort wurde angeregt, „ob eine solche Anordnungsmöglichkeit zur verpflichtenden Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung bundesrechtlich möglich und zielführend ist, um die Zahl von Tätern häuslicher und insbesondere partnerschaftlicher Gewalt zu reduzieren.“⁷ Bereits im März 2024 hat die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. im Rahmen der Bund-Länder-AG Häusliche Gewalt die Einführung von verpflichtender Täterarbeit im Rahmen einer Änderung des Gewaltschutzgesetzes gefordert.

⁶ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>, Download vom 06.12.2024

⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Monitor Gewalt gegen Frauen, Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland Erster Periodischer Bericht, Dezember 2024

Weitere Informationen/ Ansprechperson:

Linda Conradi
Geschäftsleitung der BAG TäHG e.V.
Tel.: 030 4172 1745
E-Mail: info@bag-taeterarbeit.de
Web: www.bag-taeterarbeit.de